



Frau  
Mag. Martina Glatz

Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoitsits  
Volksanwältin

Neubaugürtel 33/23  
1150 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Thomas Piskernigg

Geschäftszahl:  
VA-NÖ-SCHU/0004-C/1/2011

Datum:  
21.6.2011

Sehr geehrte Frau Glatz!

Bezugnehmend auf Ihre Beschwerde betreffend Veränderungen in der NÖ Musikschulförderung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich auf die Beschwerde des DI Dieter JELINEK hin ein Prüfungsverfahren eingeleitet und den NÖ Landeshauptmann um Stellungnahme ersucht habe.

Zur Ausrichtung des gegenständlichen Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft ist folgendes zu sagen:

1. Der Missstandsverdacht, welcher die Prämisse dieses Prüfungsverfahrens bildet, ist die plötzliche Änderung der Musikschulförderung ohne Übergangsfristen für jene, die gleichsam im guten Glauben an die unter den bisherigen Bedingungen realistisch erscheinende Finanzierbarkeit eine Ausbildung begonnen haben und nach den gegenständlichen Änderungen dieses Vertrauen nunmehr enttäuscht sehen.
2. Darüber hinaus wurde auch der Aspekt der Altersdiskriminierung ins Treffen geführt, um die gegenständliche Neuregelung in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang ist freilich in Erinnerung zu rufen, dass die verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabe der Volksanwaltschaft in einer Kontrolle von Missständen in der staatlichen Verwaltung besteht. Einen Missstand in diesem Sinne bedeutet in erster Linie ein Fehlverhalten von Verwaltungsorganen, welches gegen bestehende Gesetze verstößt. Bei der Vollziehung von Gesetzen muss den betroffenen Organen jedoch auch ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden, zumal Gesetze nicht selten mehrere Bedeutungen haben können, was im Anwendungsfall zu

unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, je nachdem, welcher Auslegungsvariante der Vorzug gegeben wird.

Solche Situationen, die leider (aber zugleich wohl unvermeidbar) eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringen, kommen schon bei „einfachen“ Gesetzen mit relativ klarem Regelungsinhalt oft genug vor. Die Volksanwaltschaft, jedenfalls soweit es meinen Geschäftsbereich betrifft, geht prinzipiell sehr zurückhaltend dabei vor, die überprüften Organe vorzeitig auf eine bestimmte, im Rahmen des Ermessensspielraums mögliche Rechtsauffassung festzulegen und so vom Gesetz an sich vorgegebene behördliche Ermessensspielräume zu beschneiden. Solches kann nämlich nicht Aufgabe einer Missstandskontrolle sein. Gegenteiliges gilt nur ausnahmsweise, etwa dann, wenn bereits ein Höchstgericht eine bestimmte Auslegung für verbindlich erklärt hat, oder wenn eine bestimmte Auslegung im Einzelfall besondere Härten verursachen würde (so zB im Falle der oa enttäuschten Erwartungen hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Musikunterrichts).

In noch größerem Ausmaß entsteht Rechtsunsicherheit, wenn für behördliche Entscheidungen direkt auf notwendigerweise sehr weit bzw allgemein formulierte Grund- und Menschenrechte zurückgegriffen werden muss. In diesem Bereich erfolgt die Rechtsfortbildung bzw Einengung vom Gesetzeswortlaut her an sich gegebener behördlicher Ermessensspielräume nicht in erster Linie durch demokratisch gewählte GesetzgeberInnen, sondern durch RichterInnen von (zunehmend internationalen) Höchstgerichten wie etwa dem österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH), dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), um die praktisch bedeutsamsten Akteure zu nennen. Die Grenze zwischen (demokratisch legitimerter) politischer Entscheidung und Rechtsprechung schwimmt damit zusehends. In diesem Spannungsfeld bewegt sich auch die Frage, ob die von Ihnen kritisierte Änderung der Förderpraxis eine verbotene Altersdiskriminierung bedeutet.

Direkt für die gegenständliche Fragestellung einschlägige höchstgerichtliche Judikatur besteht, soweit derzeit ersichtlich, nicht. Entscheidungen zur Altersdiskriminierung, insbesondere des EuGH, sind bisher eher zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und insbesondere nicht zu Fragen des Schulbesuchs iwS ergangen.

Das österreichische (Regel-) Schulsystem ist traditionell primär auf die Ausbildung junger Menschen ausgerichtet. Wollte man unter Berufung auf das Diskriminierungsverbot die gleiche Zugänglichkeit der österreichischen Schulen für alle egal welchen Alters durchsetzen, so bräuchte dies wohl die Notwendigkeit gravierender – und vor allem kostenintensiver – organi-

satorischer Umstrukturierungen mit sich, welche angesichts der Budgetlage kaum realistisch erscheinen, sodass negative bildungspolitische Konsequenzen (Vergrößerung von Schulklassen etc) zu befürchten wären. Dass Höchstgerichte solche Konsequenzen bei der Implementierung abstrakter Gleichheitsvorstellungen bisweilen nicht scheuen, darf allerdings auch nicht übersehen werden: So brachte ein Urteil des EuGH über den „diskriminierungsfreien“ Zugang von EU-Ausländern zu österreichischen Universitäten immerhin das partielle Ende des freien Hochschulzuganges in Österreich mit sich, sodass sich nun etwa NachwuchsmedizinerInnen strengen Aufnahmetests mit hoher „Durchfallsquote“ stellen müssen, um überhaupt studieren zu können.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen halte ich fest, dass ich die grundsätzliche Ausrichtung des österreichischen Schulsystems auf die Ausbildung junger Menschen solange als vertretbar erachte, bis allenfalls bindende Urteile der oa Höchstgerichte eine Neuorientierung erfordern. Daher ist die Prioritätensetzung, wie sie vom Land NÖ in der aktuellen Änderung der Förderbedingungen durchgeführt wurde, unter dem Aspekt der Altersdiskriminierung zumindest derzeit nicht zu beanstanden.

3. Als weiterer Beschwerdegrund wird vorgebracht, dass durch die gegenständliche Änderung der Förderbedingungen LehrerInnen Stunden „verlieren“ und so Gehaltseinbußen erleiden könnten.

Hier ist grundsätzlich zu sagen, dass ein allgemeiner Rechtsanspruch von MusikschullehrerInnen, ein einmal errechtes Stundenkontingent zu halten oder gar bis zu einer persönlichen Kapazitätsgrenze auszubauen, nicht existiert. So sehr dies – gerade aus Sicht einer Personalvertretung – wünschenswert sein mag, so sehr muss aus Sicht der Volksanwaltschaft leider betont werden, dass auch hier die Missstandskontrolle im Sinne der Verfassung nur ein relativ weitmaschiges Netz bietet, um aus Sicht der DienstnehmerInnen bestehende Härten vermeiden zu helfen.

Von der Volksanwaltschaft aufzugreifende Missstände in der Verwaltung könnten hier in erster Linie dann vorliegen, wenn die Stundenreduktion einen echten Vertragsbruch gegenüber einer/m Bediensteten bedeuten würde. Weiters könnten – analog zum Fall des Beschwerdeführers DI JELINEK – auch aufgrund besonderer Umstände berechnete, aber nunmehr nicht (mehr) erfüllte Erwartungen hinsichtlich Stundenanzahl und Verdienst Grund für ein Einschreiten der Volksanwaltschaft sein.

Diesbezüglich müssten sich aber individuell betroffene Personen an mich wenden und konkrete Umstände im oa Sinne vorbringen. Selbstverständlich können Sie diese als Personalvertreterin auch vor der Volksanwaltschaft vertreten; diesfalls mögen jedoch stets die genauen Daten (Postadresse, TelNr, Schulstandort) und die Bevollmächtigung Ihrer Person durch die/den individuell Betroffene/n übermittelt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen (vorerst) gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoitsits e.h.

Signaturwert	KM8rW2KwyQ0Fir9iTM1FfSvVblexII0Ym3RzOEzDfX89WB5arP0ht8AdA8MiQUPaiNU7iw mkS7p6OMCiv2LIFeZpJpkLquxPZg8oJPBZf/AzQTcHhNxCvy8oXfa2yXrI4CT6/v+ChdUS JFtmXTX7BxokBgp9VmfyMPZN9XWEdIU=	
	Untersigner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-21T13:11:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	